



Zertifizierbare
Erzeugnisse

DIE NEUE EUROPÄISCHE VERORDNUNG 2022

IM FOKUS



Dieses Infoblatt enthält die wichtigsten Änderungen bzgl. der Zulassung der Erzeugnisse zur Bio-Zertifizierung gemäß der neuen [EU-Verordnung 2018/848](#) (VO) im Vergleich zur derzeit geltenden Verordnung. Mit der neuen Verordnung werden neue Erzeugnisse zertifizierbar.

Das Blatt wurde unter Berücksichtigung der mit der wallonischen Region verbundenen regulatorischen Besonderheiten verfasst. Für Informationen zu den in der flämischen Region anwendbaren Regeln werfen Sie bitte einen Blick in die flämische Fassung dieses Blatts.

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung dieses Datenblatts sind gelb hervorgehoben.

Die neue Bio-Verordnung 2018/848 erweitert ihren Anwendungsbereich!

WEITERE ERZEUGNISSE WERDEN DANK DER NEUEN EU- VERORDNUNG ZERTIFIZIERBAR

Dazu zählen hauptsächlich:

- Wolle** (weder gekrempelt noch gekämmt);
- Baumwolle** (weder gekrempelt noch gekämmt);
- Seidenraupenkokons***;
- rohe Häute und unbehandelte Felle**;
- alle ätherischen Öle**, auch solche, die nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- Korkstopfen aus Naturkork*** nicht zusammengepresst und ohne Bindemittel;
- Bienenwachs**;
- Meersalz*** und andere Salze für Lebens- und Futtermittel;
- natürliche Gummis und Harze**;
- Kaninchen, Geweihträger** (nicht abgedeckt durch die derzeitige Regelung)

* Für Seidenraupenkokons, Salz, **Tierhäute** und Korkstopfen **warten wir zurzeit auf die Ausarbeitung der Produktionsregeln**, die noch nicht von der Kommission festgelegt wurden.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR NEUEN VERORDNUNG BZGL. DER NEUEN ZERTIFIZIERBAREN ERZEUGNISSE

- Die neue Verordnung sieht für die Zulassung von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs dieselben Regeln vor wie bisher und findet ebenfalls Anwendung auf andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, die obenstehend aufgeführt sind (Anhang I der VO 2018/848).**
- Weitere Ausnahmen können möglicherweise von der Kommission per sekundärer Rechtsakte hinzugefügt werden (Kosmetika, Textilien, ...)
- Nichtbiologisches Salz bleibt weiterhin ohne Ausnahmeregelung in Bio-Erzeugnissen erlaubt.** Das Salz wird nicht im Bio-Anteil des Enderzeugnisses berücksichtigt.
- Die folgenden Erzeugnisse sind weiterhin nicht zertifizierbar:**
 - Die Erzeugnisse der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen

Was sind sekundäre Rechtsakte?

Weitere Informationen zum Aufbau der Rechtstexte finden Sie [hier](#).

- Die Erzeugnisse aus der Hydrokultur oder Pflanzen, die aufgrund der fehlenden Verbindung mit dem Boden von in Behältnissen wachsenden Pflanzen gewonnen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Datenblatt zur Pflanzenproduktion](#).

Zertifizierung durch zwei Zertifizierungsstellen?

Erzeugnisse, die derselben Kategorie von Erzeugnissen angehören, müssen von derselben Zertifizierungsstelle zertifiziert werden (Artikel 10.1.b) der DelVO 2018/1698).

Diese **Kategorien von Erzeugnissen** sind (Artikel 35.7 der VO 2018/848):

- Unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial)
- Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse (Honig, ...)
- Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, sofern sie zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind

Dies bleibt die allgemeine Regel!

- Futtermittel
- Wein
- Die in Anhang I der VO 2018/848 aufgeführten Ausnahmen (Hefen, ätherische Öle, Bienenwachs, ...)

Falls Sie zurzeit im Rahmen der derzeit geltenden Richtlinien für Erzeugnisse derselben Kategorie von zwei unterschiedlichen Zertifizierungsstellen zertifiziert sind, müssen Sie sich für eine der beiden Stellen entscheiden und den Vertrag mit der anderen Stelle kündigen.